

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1992)

Artikel: Grundbuchdokumente als Quelle genealogisch-historischer Forschung :
zum Bundesgerichtsurteil vom 20. März 1991 betreffend Einsichtnahme
in das Grundbuch

Autor: Meier, Victor G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundbuchdokumente als Quelle genealogisch-historischer Forschung

Zum Bundesgerichtsurteil vom 20. März 1991 betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch

Victor G. Meier

Wer ein wissenschaftliches Interesse glaubhaft machen kann, darf sich aus sämtlichen Grundbuchdokumenten informieren.

Für das Bundesgericht, das sich erstmals mit einem wissenschaftlich begründeten Gesuch zur Grundbuch-Einsichtnahme zu befassen hatte, wogen die genealogisch-historischen Forschungsinteressen schwerer als allfällige Diskretionsbedürfnisse Dritter.

Zudem wurde in Anlehnung an die Praxis des Bundesarchivs, wonach Akten grundsätzlich nach fünfunddreissig Jahren der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch für Grundbuchdokumente eine vergleichbare Schonfrist als angemessen erachtet.

Chronologie der wichtigen Dokumente und Inhalte des Gerichtsverfahrens

Bild 1 stellt das gesamte Gerichtsverfahren vom 18. Juli 1987 bis 24. Juli 1991 zur Frage der Einsichtnahme in das Grundbuch in einer chronologischen Übersicht dar. Da diese Rechtssprechung für die genealogisch-historische Forschung von exemplarischer Bedeutung ist, werden im folgenden wichtige Dokumente des Rechtsfalls mit einer kurzen Inhaltsangabe vorgestellt.

Meier Victor G.: G e s u c h I betreffend Einsichtnahme ins Grundbuch an das Grundbuchamt des Bezirks Baden. Therwil, 18.7.87, 1 S.:

In Absprache mit den heutigen Besitzern wird das Begehren um Einsichtnahme in die Grundbucheintragungen Unterehrendingen Nr. 125 und Nr. 371 gestellt.

Gurini Stephan, Grundbuchverwalter: B e w i l l i g u n g zur Einsichtnahme in das Grundbuch. Grundbuchamt des Bezirks Baden, 23.7.1987, 1 S.:

Wenn eine Vollmacht der heutigen Eigentümer beigebracht wird, kann die Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt werden.

Guignard M(arcel), Chef der Justizabteilung: R e c h t s - m i t t e l b e l e h r u n g betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch. Departement des Innern; Aarau, 27.1.1988, 1 S.:

Gemäss Anordnung des Chefs der Justizabteilung ist trotz eingeholter Vollmacht der heutigen Grundeigentümer erneut

ein schriftliches Gesuch an das Grundbuchamt Baden zu stellen, in dem das Interesse an der Einsichtnahme in das Grundbuch einmal mehr glaubhaft gemacht werden muss.

Vgl. Persönlicher Besuch auf dem Grundbuchamt Baden am 2.9.1987 und zahlreiche Korrespondenzen mit dem Grundbuchamt Baden, dem Grundbuchinspektor des Kantons Aargau und dem Chef der Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons Aargau in der Zeit vom 18.8.1987 bis zum 11.1.1988.

Meier Victor G.: Einsichtnahme in das Grundbuch im Rahmen historisch-genealogischer Forschung. G e s u c h II an das Grundbuchamt des Bezirks Baden. Therwil, 15.2.1988, 1 S.: Das Gesuch um Einsichtnahme in die Grundbuchblätter der Liegenschaften Unterehrendingen Nr. 125 und Nr. 371 und Wettingen Nr. 2424 wird begründet einerseits mit der persönlichen Anteilnahme der betroffenen Verwandtschaft und andererseits mit dem genealogisch-historischen Erkenntnisfortschritt.

Hartmann Robert, Grundbuchverwalter. Einsichtnahme in das Grundbuch: A b l e h n u n g des Gesuchs. Grundbuchamt des Bezirks Baden: Baden, 18.2.1988, 1 S.:

Es werden lediglich Fotokopien vom Hauptbuch und von Handänderungsverträgen, die Verwandte betreffen, ausgestellt. Die Aushändigung von Verträgen Dritter würde nur mit deren schriftlicher Einwilligung gewährt.

Meier Victor G.: B e s c h w e r d e betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch an das Departement des Innern des Kantons Aargau. Therwil, 7.3.1988, 2 S.:

Als Begründung werden die Uneinigkeit unter den Grundbuchverwaltern des Bezirks Baden, die Unerfüllbarkeit einer schriftlichen Einwilligung verstorbener Dritter, die Bedeutung genealogisch-historischer Forschung und der Öffentlichkeitscharakter des Grundbuches bei glaubhaft gemachtem wissenschaftlichem Interesse angeführt.

Hartmann Robert, Grundbuchverwalter: (V e r n e h m - l a s s u n g zur Beschwerde betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch). Grundbuchamt des Bezirks Baden: Baden, 4.4.88, 2 S.:

Es wird beantragt, "die Beschwerde in vollem Umfang abzuweisen". Als Begründung werden notwendige Restriktionen bei der "Öffentlichkeit des Grundbuches" und Vorbehalte gegenüber der genealogisch-historischen Forschungsarbeit angeführt.

Gräni André, Grundbuchinspektor der Justizabteilung: (A u f f o r d e r u n g zur Stellungnahme zur Vernehmlassung vom Grundbuchverwalter des Bezirks Baden vom 4.4.1988). Departement des Innern des Kantons Aargau, Sektion Grundbuch und Notariat. Aarau, 8.4.1988, 1 S.:

Es wird speziell Auskunft über das Interesse für die Einsichtnahme in Grundbuchbelege Dritter verlangt.

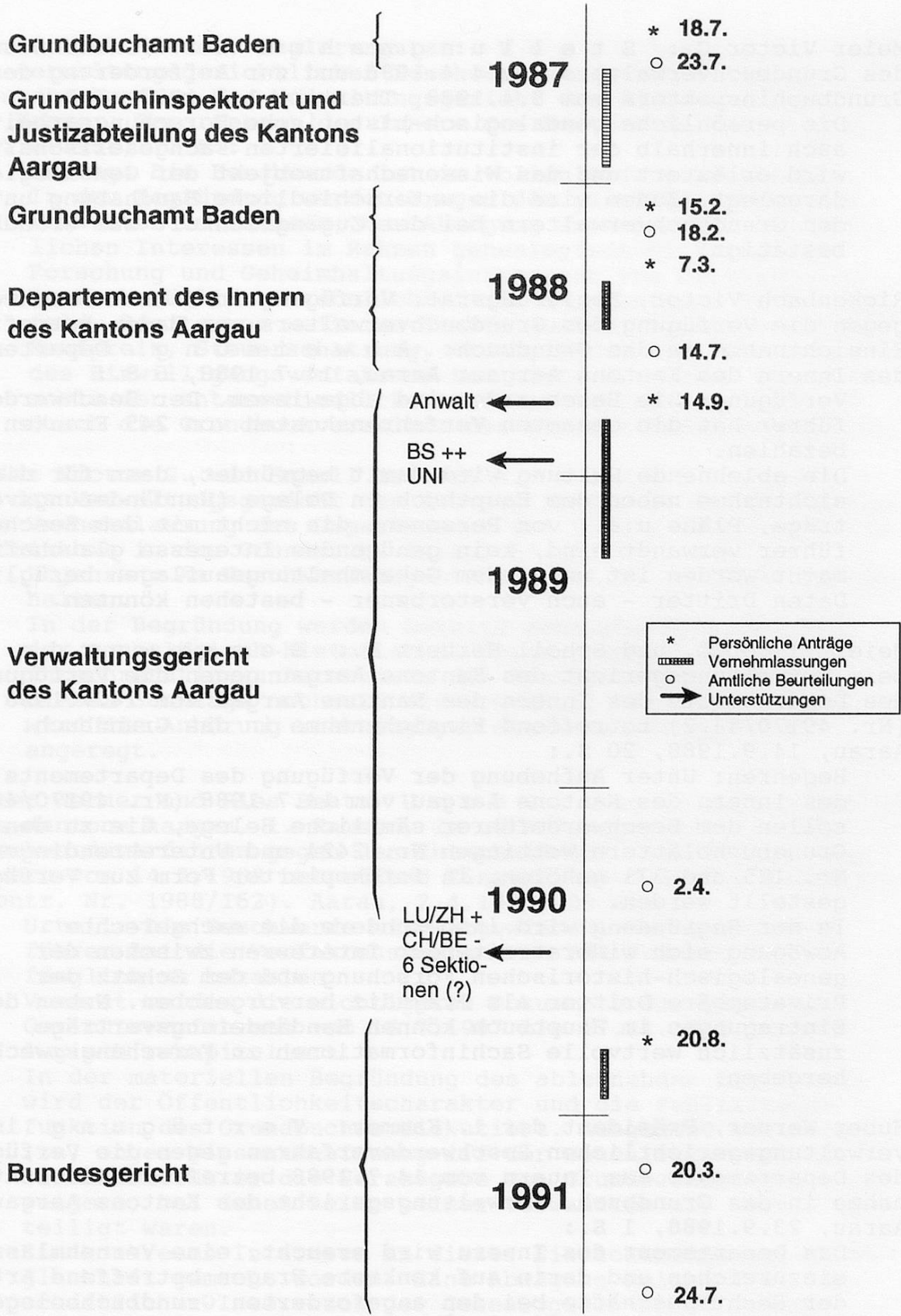


Bild 1. Chronologische Übersicht zum gesamten Gerichtsverfahren

Meier Victor G.: *S t e l l u n g n a h m e* zur Vernehmlassung des Grundbuchverwalters vom 4.4.1988 und zur Aufforderung des Grundbuchinspektors vom 8.4.1988. Therwil, 1.5.1988, 2 S.:

Die persönliche genealogisch-historische Forschungsarbeit - auch innerhalb der institutionalisierten Fachgesellschaften - wird erläutert und das Wissenschaftsobjekt der Genealogie dargelegt. Zudem wird die unterschiedliche Handhabung unter den Grundbuchverwaltern bei der Zugänglichkeit zum Grundbuch bestätigt.

Rickenbach Victor, Regierungsrat. Verfügung in Sachen Beschwerde gegen die Verfügung des Grundbuchverwalters von Baden betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch: *A b w e i s u n g*. Departement des Innern des Kantons Aargau: Aarau, 14.7.1988, 6 S.:

Verfügung: Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die gesamten Verfahrenskosten von 245 Franken zu bezahlen.

Die ablehnende Haltung wird damit begründet, dass für die Einsichtnahme neben dem Hauptbuch in Belege (Handänderungsverträge, Pläne u.a.) von Personen, die nicht mit dem Beschwerdeführer verwandt sind, kein genügendes Interesse glaubhaft gemacht worden ist und zudem Geheimhaltungsaufgaben bezüglich Daten Dritter - auch verstorbener - bestehen könnten.

Meier Victor G. und Scholl Herbert H.: *B e s c h w e r d e* beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau gegen die Verfügung des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 14.7.1988 (Nr. 49170/44.2) betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch. Aarau, 14.9.1988, 20 S.:

Begehren: Unter Aufhebung der Verfügung des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 14.7.1988 (Nr. 49170/44.2) sollen dem Beschwerdeführer sämtliche Belege, die zu den Grundbuchblättern Wettingen Nr. 2424 und Unterehrendingen Nr. 125 und 371 gehören, in fotokopierter Form zur Verfügung gestellt werden.

In der Begründung wird insbesondere die sachgerechte Abwägung sich widerstreitender Interessen zwischen der genealogisch-historischen Forschung und dem Schutz der Privatsphäre Dritter als Präjudiz hervorgehoben. Neben den Eintragungen im Hauptbuch können Handänderungsverträge zusätzlich wertvolle Sachinformationen zu Forschungszwecken hergeben.

Huber Werner, Präsident der 1. Kammer: *V e r f ü g u n g* im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung des Departements des Innern vom 14.7.1988 betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch. Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Aarau, 23.9.1988, 1 S.:

Das Departement des Innern wird ersucht, eine Vernehmlassung einzureichen und darin auf konkrete Fragen betreffend Art der Rechtsgeschäfte bei den angeforderten Grundbuchbelegen, Vorstellungen über Einwilligungsverfahren Dritter und Differenzierung der ablehnenden Haltung einzugehen.

Rickenbach Victor, Regierungsrat: V e r n e h m l a s s u n g
im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren in Sachen
Grundbuchamt an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau,
1. Kammer. Departement des Innern des Kantons Aargau. Aarau,
14.10.1988, 11 S.:

Antrag: Die Beschwerde ist im vollen Umfang abzuweisen.
In der Begründung werden Fragen des glaubhaft gemachten
konkreten Interesses, der Abwägung zwischen wissenschaft-
lichen Interessen im Rahmen genealogisch-historischer
Forschung und Geheimhaltungsinteressen von Drittpersonen
(z.B. bezüglich Persönlichkeitsdaten, soziales Beziehungs-
feld, Besitz von weiterem Grundeigentum, Dienstbarkeiten,
Kaufpreis, Steuerschätzung, Grundpfandrechte, Erbgeschäfte),
des Einwilligungsverfahrens bei nichtverwandten Personen
sowie der unterschiedlichen Interpretation der Sachlage
durch die Grundbuchverwalter des Bezirks Baden angegangen.

Meier Victor G. und Scholl Herbert H.: B e m e r k u n g e n
an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zu den Neuerungen
der Vernehmlassung des Departements des Innern betreffend Ein-
sichtnahme in das Grundbuch. Aarau, 17.11.1988, 8 S.:

Begehren: Am Beschwerdebegehren vom 14.9.1988 wird festge-
halten.

In der Begründung werden bereits bekannte Problemkreise
der genealogisch-historischen Forschungsmethode und der
Interpretationsunterschiede der Grundbuchverwalter in
dieser Sachlage nochmals differenziert dargelegt. Zudem
wird die Anhörung unabhängiger akademischer Experten
angeregt.

Huber Werner und Ries Beat: U r t e i l des Verwaltungsgerichts
des Kantons Aargau, 1. Kammer, im verwaltungsgerichtlichen
Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Departements des
Innern vom 14.7.1988 betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch
(Kontr. Nr. 1988/162). Aarau, 2.4.1990, 20 S.:

Urteil: Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von 704 Franken vollumfänglich zu bezahlen.

Vorerst werden die wichtigsten Dokumente des gesamten
Gerichtsverfahrens vom 18.7.1987 bis 17.11.1988 chrono-
logisch rekapituliert.

In der materiellen Begründung des ablehnenden Entscheids
wird der Öffentlichkeitscharakter und die Publizitäts-
funktion des Grundbuches diskutiert. Ausgehend von einem
(zu) engen Wissenschaftsbegriff der Genealogie wird dem
Beschwerdeführer die Herausgabe von Grundbuchbelegen ver-
weigert, bei denen keine seiner Verwandten als Partei be-
teiligt waren.

Ein konkretes Interesse an dieser Einsichtnahme sei nicht
glaubhaft gemacht worden. Eine Abwägung zwischen wissen-
schaftlichen Interessen der genealogisch-historischen
Forschung und den Geheimhaltungsinteressen Dritter sei
demzufolge nicht notwendig.

Meier Victor G. und Scholl Herbert H.: *V e r w a l t u n g s - g e r i c h t s b e s c h w e r d e* beim Schweizerischen Bundesgericht gegen das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer, betreffend Entscheid vom 2.4.1990 (Kontr.Nr. 1988/162, Art. 21) über die Einsichtnahme in das Grundbuch (Art. 970 ZGB, Art. 102 Abs. 4 GBV). Aarau, 20.8.1990, 22 S.:

Begehren: Unter Aufhebung des Entscheides des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 1. Kammer, vom 2.4.1990 sollen dem Beschwerdeführer sämtliche Belege, die zu den Grundbuchblättern Wettingen Nr.2424, Unterehrendingen Nr.125 und Nr. 371 gehören, in fotokopierter Form zur Verfügung gestellt werden - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Es werden formale Aspekte des Gerichtsverfahrens festgehalten und darauf nochmals die wichtigsten Gerichtsdokumente vom 24.6.1983 bis 2.4.1990 rekapituliert. Bei der inhaltlichen Begründung des Begehrens werden folgende Hauptargumente dargelegt: Wissenschaftsobjekt und Methodik der Genealogie, Abwägen der schutzwürdigen Interessen zwischen genealogisch-historischer Forschung und Geheimhaltungsbedürfnisse im Bereich der Privatsphäre Dritter, Schonzeit von Grundbucharchivdokumenten, Bedeutung von Grundbuchinformationen aus Hauptbuch und Belegen für die Familienforschung Tätigkeit genealogisch-historischer Fachvereinigungen und von Hochschulen, Einwilligungsverfahren bei nichtverwandten Personen, Interpretationsunterschiede der Grundbuchverwalter. - Der Beschwerdeführer hat ultimativ einen Kostenvorschuss von 800 Franken einzuzahlen.

Huber Werner, Präsident Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (1. Kammer): *V e r f ü g u n g* im Verfahren vor Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde) betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch. Aarau, 20.9.1990, 1 S.:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau erstattet keine Vernehmlassung. Es verweist auf die Erwägungen in seinem Urteil vom 2.4.1990.

Reusser Ruth, Vizedirektorin Bundesamt für Justiz:

V e r n e h m l a s s u n g zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Einsichtnahme in das Grundbuch. EJPD: Bern, 20.11.1990, 9 S.:

Es wird beantragt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.

Diese fachwissenschaftlich hochinteressante und differenzierte Vernehmlassung konzentriert sich auf folgende Problembereiche: Wissenschaftsobjekt der Genealogie; Glaubhaftmachung eines berechtigten, schützenswerten wissenschaftlichen Interesses als Präjudiz; Interessenabwägung zwischen Bedürfnissen der genealogisch-historischen Forschung und Schutz der Privatsphäre Dritter; Sperrfrist von Bundes- bzw. Grundbucharchivdokumenten; wissenschaftliche Qualifikation und Tätigkeit des Antragstellers. Der Bedeutung von Expertenaussagen aus Fachvereinigungen und Hochschulen wird das nötige Gewicht beigemessen.

Gysel Walter, Gerichtsschreiber, II. Zivilabteilung des Schweiz. Bundesgerichts: *E r k e n n u n g* betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch vom 20.3.1991. Lausanne, 22.3.1991, 2 S.:

Urteil: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Verwaltungsgerichts (1. Kammer) des Kantons Aargau vom 2.4.1990 aufgehoben. Das Grundbuchamt des Bezirks Baden wird angewiesen, dem Beschwerdeführer in sämtliche Belege, die zu den Grundbuchblättern Wettingen Nr. 2424 und Unterehrendingen Nr. 125 und Nr. 371 gehören, Einsicht zu gewähren bzw. ihm diese Belege zur Verfügung zu halten. - Der Kanton Aargau wird verpflichtet, den Beschwerdeführer für seine Umtriebe im bundesgerichtlichen Verfahren im Umfang von 1200 Franken zu entschädigen. Es hat keine öffentliche Verhandlung des Bundesgerichts stattgefunden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde im summarischen Verfahren gemäss Art. 109 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG), das heisst auf dem Zirkulationswege behandelt.

Junod Philippe Daniel und Gysel Walter: U r t e i l des Schweizerischen Bundesgerichts, II. Zivilabteilung vom 20.3.91 betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch.

Lausanne, 23.7.91, 8 S.:

Urteil: Wie oben.

Die Begründungen des Bundesamtes für Justiz (Reusser, 20.11.1990) und des Beschwerdeführers (Meier/Scholl, 20.8.1990) werden grundsätzlich übernommen. Am 8.8.1991 wird das für die genealogisch-historische Forschung bedeutsame Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch der Presse integral übergeben.

Huber Werner und Mayer Thomas: E r k e n n u n g des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 1. Kammer im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 2.4.1990 betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch (Kontr.-Nr. 1988/162, Art. 34). Aarau, 14.8.91, 4 S. (Postversand: 25.10.91):

Kostenentscheid: Die Kosten des Verfahrens vor dem Departement des Innern und vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau gehen zulasten der Staatskasse. Die dem Beschwerdeführer entstandenen Parteikosten im richterlich auf 4242 Franken festgelegten Betrag im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sollen von der Obergerichtskasse ersetzt werden.

Zusätzliche Kosten persönlicher Art (Instruktion, Aktenstudium, Textverfassung, Korrespondenz, Porti, Telefonate: rund 7500 Franken) können nicht gedeckt werden. Die Verfahrenskosten (aarg. Departement des Innern: 245 Franken, aarg. Verwaltungsgericht: 704 Franken, Bundesgericht: 800 Franken, Vorschuss) sollen zurückerstattet werden.

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. März 1991 i.S. Meier (Verwaltungsgerichtsbeschwerde), V. Sachrecht: Einsicht in das Grundbuch (Art.970 ZGB).

In: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (einschliesslich Entscheidungen des Schweizerischen Versicherungsgerichts) aus dem Jahre 1991. Amtliche Sammlung, 117. Band,

II. Teil: Zivilrecht, 2. Heft. Imprimeries Réunies Lausanne SA (IRL): Lausanne, 19.11.1991/265, 151-156:

Das Bundesgerichtsurteil betreffend Einsichtnahme in das Grundbuch vom 20.3.1991 wird in der amtlichen Sammlung vollumfänglich publiziert. Das wissenschaftliche Interesse eines Familienforschers (Genealogen) berechtigt grundsätzlich zur Einsicht in Einträge und Belege, die nicht nur die eigene Familie betreffen.

Verhalten der Verhandlungsinstanzen

Das Grundbuchamt Baden zeigt kaum Verständnis für die genealogisch-historische Forschungsarbeit. Die Beurteilung des Begehrens ist wenig reflektiert (vgl. Bild 1: kurze Vernehmlassungsdauer). Es fordert auch ein unmögliches Einwilligungsverfahren für die Einsicht in Grundbuchdokumente bei verstorbenen, nicht verwandten Personen. Zudem werden die Gesuche des Beschwerdeführers für Einsicht ins Grundbuch von den beiden zuständigen Grundbuchverwaltern überraschend unterschiedlich beurteilt.

Die Beamten des Departements des Innern des Kantons Aargau befinden sich insofern in einer unglücklichen Situation, als sie im Fall des Grundbuchinspektors und des Chefs der Justizabteilung einerseits zwischen Grundbuchamt und Beschwerdeführer zu vermitteln versuchen und andererseits auch bei der Entscheidungsfindung des Departementsvorstehers involviert sind. Erstaunlich ist, dass das Departement des Innern die Vernehmlassungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichts nur dürftig benützt.

Das aargauische Verwaltungsgericht leitet eine umfangreiche Vernehmlassung ein (rd. 4 Monate) und wendet für die Bearbeitung der Beschwerde viel Zeit (rd. 12 Monate) auf (Bild 1).

Aus unerklärlichen Gründen wird es unterlassen, die vorgeschlagene Parteienbefragung und Anhörung von Experten durchzuführen. Überraschend ist auch, dass das Verwaltungsgericht keine Vernehmlassung an das Bundesgericht einreicht.

Das Bundesgericht ermöglicht mit einer insgesamt zweimonatigen Frist eine differenzierte Vernehmlassung sowohl auf Bundes- und Kantonsebene als auch beim Beschwerdeführer. Dabei werden neben juristischen Gesichtspunkten mit der Anhörung akademischer Experten auch fachwissenschaftliche Standpunkte gebührend berücksichtigt. Die Gerichtsverhandlungen laufen speditiv; bereits nach etwa vier Monaten wird das Urteil gefällt. Das begründete Urteil lässt dann noch vier weitere Monate auf sich warten. Bedauerlich ist, dass die Namen jener Journalisten, die das Vertrauen des Bundesgerichts geniessen und denen das Bundesgerichtsurteil zur Publikation integral überlassen wurde, nicht bekanntgegeben werden.

Öffentlichkeit des Grundbuchs

Die Aussage von ZGB Artikel 970.1, wonach das Grundbuch öffentlich ist, "ist ebenso klar wie unzutreffend. Denselben Ausdruck verwendet das Gesetz auch für das Handelsregister (Art. 930 OR), versteht dort aber dem Wortlaut entsprechend eine umfassende Öffentlichkeit des Registers, einschliesslich der Anmeldung und der Belege. Beim Grundbuch wissen wir, dass es nicht so gemeint ist. Das ist ein g e s e t z g e b e r i s c h e s V e r s e h e n (Hervorhebung V.G.M.). Das Grundbuch ist nur insoweit öffentlich, als ein berechtigtes eigenes Interesse an der Einsichtnahme besteht." (Müller 1991, 221)

Offenbar hat sich das Bundesgericht in diesem Rechtsstreit erstmals eingehend und konkret mit der Problematik zu beschäftigen gehabt, in der ein Gesuch um Einsicht in sämtliche Grundbuchdokumente insbesondere mit einem wissenschaftlichen Interesse begründet wurde. Dieses "wissenschaftliche Interesse" galt es im Rahmen der genealogisch-historischen Forschung glaubhaft zu machen.

Interessennachweis

Um zur Einsichtnahme ins Grundbuch zugelassen zu werden, muss der Antragsteller ein berechtigtes, schützenswertes Interesse glaubhaft nachweisen. Dieses Interesse kann wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, ästhetischer, persönlicher, familiärer oder auch öffentlicher Natur sein (vgl. Deschenaux 1988, 163).

Damit ist grundsätzlich anerkannt, dass ein glaubhaft gemachtes wissenschaftliches Interesse zur Einsichtnahme ins Grundbuch berechtigt. Unter wissenschaftliche Tätigkeiten fallen insbesondere Untersuchungen im historischen, genealogischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, statistischen und auch ästhetischen Bereich (a.a.O., 168).

In diesem Gerichtsfall äussert sich die bundesgerichtliche Rechtssprechung erstmals zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Grundbuch wissenschaftlichen Studien tatsächlich zugänglich ist. Dabei wird die wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers, Qualität und Dauer seiner bisherigen Forschertätigkeit sowie die Mitgliedschaft in Fachgesellschaften in Erwägung gezogen.

Im Zusammenhang mit dem Umfang der Einsichtnahme in das Grundbuch ist das W i s s e n s c h a f t s o b j e k t d e r G e n e a l o g i e von entscheidender Bedeutung. Während die Vorinstanz die Genealogie lediglich als eine "Wissenschaft von Ursprung, Reihenfolge und Verwandtschaft der Familien, Geschlechter und Sippen" (Der Grosse Brockhaus 1954, Band 4) bezeichnet, wird in der Vernehmlassung des Bundesamtes für Justiz (Reusser, 20.11.1990, 6) die notwendige Präzisierung zur Wissenschaftstheorie der Genealogie vorgenommen.

Es wird attestiert, dass die Genealogie "auch biol., soziol., geschichtl. und rechtl. ausgewertet" wird und "nach ihrem Inhalt und Verfahren eine geschichtl. Hilfswissenschaft (ist). Die allgemeine (theoretische) G. (Genealogie, Ergänzung durch V.G.M.) befasst sich mit den Gesamterscheinungen und grundsätzl. Fragen und Erkenntnissen, die spezielle (praktische) G. mit der Entwicklung einzelner Familien. Die Erfahrungen und Entdeckungen der Vererbungswissenschaft haben die Verfahren der G. erheblich vertieft." (Der Grosse Brockhaus 1954, Band 4)

Die Vorinstanz verkennt die Aufgabe der genealogischen Forschung, "wenn sie in ihr die blosse Auflistung von Liegenschaftseigentümern bzw. die Erforschung der Eigentumsverhältnisse sieht und dem Beschwerdeführer demzufolge nur Einsicht in das Hauptbuch gewährt ..." (Reusser, 20.11.1990, 7) Dieses enthält bloss Name und Vorname des Eigentümers, Ortsbezeichnung, Beschreibung und Erwerbsart des Grundstückes sowie summarische Angaben wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Schätzungen und Grundpfandrechte (Bild 2).

Aus diesen Gründen genügt die Einsichtnahme in das Hauptbuch zur Abklärung der Eigentumsverhältnisse und der Geschichte eines Hauses im Rahmen genealogisch-historischer Forschung nicht. Mit der Einsichtnahme in Belege zum Hauptbuch wie Handänderungsverträge, Pläne, Schuldbriefe, Gläubiger- und Pfändungsregister können vom genealogisch-historischen Forschungsstandpunkt aus zusätzlich wertvolle Informationen eingeholt werden (Bild 3, 4, 5 und 6).

Unter den Vertragspartnern werden in Handänderungsverträgen auch Personen aufgeführt, die im weiteren Sinn zum Verwandtschaftskreis zählen. Aufgrund von bereits erforschten Daten sind dies zum Beispiel Personen aus Erbgemeinschaften oder Vertretungen durch Vollmacht und unmündige Vertragspartner, die als Nachbarn und als Dorfschulmeister der eigenen Familie bestens bekannt waren und deshalb wesentlich in familien-geschichtliche Konstellationen eingreifen können.

Die Belege weisen auf detaillierte Angaben über die Steuer-schätzung, über spezielle Dienstbarkeiten (aufgrund der bisher untersuchten Dokumente, zum Beispiel Mitbenützungrechte auf Vorplätzen, Fuss- und Fahrwegrechte), über weitere zum Haus gehörige Grundstücke wie Äcker, Wiesen und Matten sowie über Grundpfandrechte hin. Solche Details können in einer Familie Gesprächsthemen über Generationen sein und sind deshalb familien- und lokalgeschichtlich hoch interessant.

In den Vertragsdokumenten werden zudem weitere Quellen (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Handschrift, Fahrhabeverzeichnis) zu Personen aus der Verwandtschaft und vor allem aus dem Verwandtschaftskreis im weiteren Sinn ersichtlich, die für die Forschungsarbeit sehr dienlich sein können.

Blatt 103	Plan Blatt V, Parzelle N° 54	Beschreibung des Grundstücks										
		Fläche			Wohnhaus mit Scheune, Assek.-N° 66, und Stiecklokal, Assek.-N° 66a, Garten und Wiesland. 9 a 40 m ² liegen in der Gemeinde Dürnten (GB Kreis Wald), GB Dürnten, N° 46. Abgang inf. Straßenkorrektur. 1926, April 18. B. 176.							
		ha	a	m ²								
1	20	3	Grenzen gemäß Plan.									
Ortsbezeichnung												
Im Moos Bachtelstraße Wetzikon			1	19	98							
Alte Nummern: 37	Neue Nummern:	Fortsetzung Fol.:										
Vormerkungen Art. 959, 960, 961	Eigentum					Dienstbarkeiten und Grundlasten						
	Eigentümer	Eintrag			Erwerbsart	Beleg	Lit.	R= Rechte L= Lasten	Eintrag			Beleg
		Jahr	Monat	Tag					Jahr	Monat	Tag	
1. Gewinnanspruch der Rosa Brand, Art. 619 ZGB 1919, Dez. 21. B. 7. Gelösch. 1924, Aug. 9. B. 17	Brand-Filchlin, Ernst	1918	Mai	31	Kauf	J	a	R. Fahrweg über N° 241 und 242	1918	Mai	31	2
2. Pfändung: Reg. N° 1507. Reg. N° 1509.	Brand, Emilia } Brand, Rosa } Miterben	1919	Okt.	20	Erbgang	6	a	Fahrwegrecht gelösch. Denzler, GB Verw.	1926	Mai	13	20
3. V. E. Eigentum, Dienstbarkeit, Grundpfandrechte, N° 13606 1925, Aug. 9.	Brand, Emilia	1919	Dez.	21	Erteilung	7	b	R. Tränkerecht z. L. N° 253	1919	Febr.	2	5
v. A. w. gelösch 1925, Nov. 12.	Fuchsberger-Brand, Robert	1921	Mai	2	Eheertrag	9	c	L. Unterhaltungspflicht zu 1/2 betr. Brunnenhütte auf N° 253 im Gesamtwert von Fr. 200.—, verbunden mit lit. b.	1919	Febr.	2	5
4. Vorkaufsrecht z. G. Max Schär für 7 Jahre. 1925, Okt. 3. B. 19.	Raumann, Fritz Johann	1924	Aug.	9	Kauf	16	d	R. Fußwegrecht z. L. N° 232	1924	Aug.	9	18
	Furrer, Joh., Miteigent. zu 1/3 Furrer, Xaver, Miteigent. zu 2/3 }	1930	Juli	10	Kauf	25	e	L. Fußwegrecht z. G. N° 232	1924	Aug.	9	18
							f	L. Baurecht z. G. Fritz Burger, s. Bem. zu Grundpfandreinträgen Ziff. 11. Verselbständigt s. G.B.B. N° 905.	1931	Febr.	1	35

Formular Nr. 62

Anmerkungen				Schatzungen											
1) Zugehör: Im Stiecklokal: 1 Stieckmaschine, 10 Yard, System Saurer, und 1 Fädelmaschine, System Gägäuf. 1918, Mai 31. B. 4. 2) Dem jeweiligen Eigentümer steht das Miteigentum zu 1/4 an GB N° 307 zu. 1918, Mai 31. B. 1a. 3) Gesetzliches Winterwegrecht über N° 509. 4) Mitgliedschaft zur öff.-rechtl. Flurgenossenschaft im Moos. 1922, Mai 7. B. 37.				Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V	Jahr	Summe	V
				Grundsteuer			Brandassekuranz			Pfandschatzung					
				1910	36 000	S. 34	1918	24 000	S.	1918	36 000	3			
1920	40 000	102			110	1923	40 000	11							
Grundpfandrechte															
Litera	Art	Gläubiger zur Zeit der Errichtung	GI.-Reg. S. 109				Pfand-	Zins-	Pfland-	Eintrag			Beleg	Bemerkungen Zu den Grundpfandreinträgen*)	
			Fr.	Rp.	%	stelle				Jahr	Monat	Tag			
A	Gült	Schweiz. Hypothekenbank, Solothurn Bem. 1, 10 u. 11	1:0:0:0	—	4	I	1918	Mai	31	3		1. Zu A: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1918, Mai 31**).			
B	Sch.-B. gelösch	Brand, Rosa, Hinwil F. N. Denzler, GB Verw. Bem. 2, 3, 5	1:8:0:0	—	4 1/4	II	1919	Dez.	21	8		2. Zu B: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1919, Dez. 21.			
C	Pf.-V. gelösch	Fuchsberger-Brand, Emilie F. N. Denzler, GB Verw. Bem. 4	3:0:0:0	—	4 1/2	III	1921	Mai	2	10		3. Zu B: Fr. 3000 abbez. 1920, Mai 1. 4. Zu C: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1921, Mai 2.			
D	Sch.-B.	Brand, Rosa, Hinwil Bem. 6, 10 u. 11	1:0:0:0	—	4 1/2	II	1923	Juli	3	11		5. Zu B: Fr. 5000 abbez. 1921, Juni 1. 6. Zu D u. E: N° 810 und 811 mitverpfändet bzw. mitbettingt. 1923, Juli 3.			
E	Sch.-B. gelösch	Leere Pfandstelle F. N. Denzler, GB Verw. Bem. 6	8:0:0:0	—	4 1/4	II	1923	Juli	3	12		7. Zu G: N° 810 und 811 mitverpfändet. 1923, Dez. 15.			
F	Pf.-V.	Flurgenossenschaft im Moos Bem. 10	1:0:0:0	—	4 1/4	B-V	1923	Aug.	5	13		8. Zu G: Fr. 2000 abbez. und Zinsfuß auf 4% red. 1924, Dez. 30.			
G	Sch.-B.	Inhaber Bem. 7, 8, 10 u. 11	8:0:0:0	—	4 1/4	II	1923	Dez.	15	14		9. Zu H: Abzahlbar in 4 jährl. Raten. 1925, Aug. 9.			
H	Pf.-V.	Keller, Hans, Baumeister Bem. 9, 10 u. 11	2:0:0:0	—	4 1/2	III	1925	Aug.	9	18		10. Zu A, D, F, G u. H: 5 m ² aus der Pfandhaft entlassen. 1926, April 18. 11. Zu A, D, G u. H: Zur vorgehend. Errichtung des Baurechts sub lit. f. zugestimmt. 1931, Febr. 1.			

Bild 2. Hauptblatt. Auszug aus dem Grundbuch Wetzikon, Blatt 103. Linker und rechter Teil, Mustervorlage (Eidg. Grundbuchamt 1979)



Grundbuch *Wetzikon*

Nr. 103, 810, 811



SCHULDBRIEF

für

Franken

~~8000.-~~ **6000.-**

Herr **Robert Fuchsberger-Brand,**

geb. 1885, von und wohnhaft in *Wetzikon, im Moos,*

bekannt hiermit, dem

..... Inhaber

dieses *Schuldbriefes*

die Summe von **achttausend** Franken
schuldig zu sein.

*Der Zinsfuß
beträgt vom
1. Jan. 1925 an
nur noch 4%
30. Dez. 1924.
F.N. Denzler.
GBVerw.*

Diese Schuld ist vom 15. Dezember 1923 an alljährlich auf den 1. Januar mit 4% Prozent zu verzinsen und auf eine, dem Gläubiger und dem Schuldner freistehende, halbjährliche Kündigung auf den 1. Mai oder 1. November zurückzubezahlen.

Zur Sicherheit für Kapital und Zins nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches besteht ein Grundpfand an den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet.

..... *Wetzikon*, den 15. Dezember 1923

Der..... Schuldner:

Robert Fuchsberger-Brand

Bild 3. Schuldbrief. Auszug aus dem Grundbuch Wetzikon zu den Hauptblättern Nrn. 103/810/811. Mustervorlage (Eidg. Grundbuchamt 1979)

Hauptbuch Wetzikon Nr. 103											
Lit.	Gläubiger	Jahr	Monat	Tag	Beleg	Lit.	Gläubiger	Jahr	Monat	Tag	Beleg
B	Brand, Rosa, (Vormund: Stupfer, H., in Meilen)	1919	Dez.	21	77						
	Gelöscht	1923	Juli	3	42						
D	Brand, Rosa, (Vormund: Stupfer, H., in Meilen)	1924	Juni	5	39						
		1923	Juli	3	42						
A	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1923	Sept.	12	56						
G	Schweiz. Bodenkredit-Anstalt, Zürich	1924	Febr.	2	19						
	Gelöscht	1929	Dez.	20	61						
H	Sparkasse in Wetzikon (Ford. Pfandgläubiger)	1926	Jan.	15	7						
G	Schweiz. Bankgesellschaft, Winterthur	1929	Dez.	20	61						

Bild 4. Gläubigerregister. Beleg zum Hauptgrundbuch Wetzikon Nr. 103. Mustervorlage (Eidg. Grundbuchamt 1979)

Ord.- nungs- Nr.	Datum der Pfändung oder Nachlaßstundung		Hauptbuch Nr.	Pfändung oder Nachlaßstundung und deren Dauer	Gläubiger (bei Pfändung) Schuldner (bei Nachlaßstundung)	Summe	Betreibungsnummer	Bemerkungen	Beleg
	Monat	Tag							
1507	1923		Wetzikon 103	Pfändung	Bank in Winterthur	500.-	3238	12. Sept. 1923, Wegfall der Pfändung gemäß Anzeige des Betr.-A. Wetzikon vom 13. Sept. 1923.	258 261
	August	4							
	*TB Aug.	5							
1508	August	8	Hinwil 1058	Nachlaßstundung 2 Monate, verlängert um weitere 2 Monate	Hüni, Peter	—		14. Dez. 1923, Wegfall der Stundung infolge Nichtbestätigung des Nachlaßvertrages gemäß Mitteilung der Nachlaßbehörde.	259 262 263
	TB Aug.	9							
	TB Okt.	4							
1509	August	15	Wetzikon 103	Pfändung	Forster, Emil, in Goßau	400.-	3254	1. Febr. 1924. Löschung	260
	TB Aug.	16							

Bild 5. Pfändungsregister. Zusammenzug aus dem Hauptgrundbuch Wetzikon Nr. 103 und Hinwil Nr. 1058 (Eidg. Grundbuchamt 1979)

	Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung des Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes	Nachträge: (Änderungen am Grundpfand, Pfandvermehrungen, Pfandentlassungen, Veräußerungen und Zerstückelungen des Grundpfandes)
I.	<p><u>Nr. 103 des Grundbuches Wetzikon:</u></p> <p><u>Beschreibung</u></p> <p>Parzelle Nr. 54, Plan V, 1 ha 20 a 3 m² Wohnhaus mit Scheune, Assek. Nr. 66, Sticklokal, Assek. Nr. 66a, lt. Brandkataster von 1918 für Fr. 24 000.— brandversichert, Garten und Wiesland. Nachtr. 3)</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>1. Zugehör. Im Sticklokal: 1 Stickmaschine, 10 Yard, System Saurer, und 1 Fädelmaschine, System Gägäuf. 2. Miteigentum zu $\frac{1}{4}$ an GB Nr. 307. 3. Gesetzliches Winterwegrecht über Nr. 509. 4. Mitgliedschaft zur öff.-rechtl. Flurgenossenschaft im Moos.</p> <p>Die Pfandschätzung vom Jahre 1923 beträgt Fr. 40 000.—.</p> <p><u>Dienstbarkeiten und Grundlasten:</u></p> <p>1. Fahrwegrecht über Nrn. 241 und 242. Nachtr. 4) 2. Tränkerecht zu Lasten von Nr. 253. 3. Unterhaltungspflicht zur Hälfte betr. die Brunnenhütte auf Nr. 253, im Gesamtwert von Fr. 200.—, mit Ziffer 2 verbunden. Nachtr. 6)</p>	<p>1) Durch Kauf übergegangen an Fritz Joh. Baumann in Wetzikon. 9. August 1924. F. N. Denzler, GBVerw.</p> <p>2) Vormerkung betr. Gewinnanspruch gelöscht. 9. August 1924. F. N. Denzler, GBVerw.</p> <p>3) 5 m² infolge Straßenkorrektur aus der Pfandhaft entlassen. 18. April 1926. F. N. Denzler, GBVerw.</p> <p>4) Fahrwegrecht Ziff. 1 gelöscht. 13. Mai 1926. F. N. Denzler, GBVerw.</p> <p>5) Durch Kauf übergegangen an Johann Furrer, Miteigentümer zu $\frac{1}{3}$ und Xaver Furrer, Miteigentümer zu $\frac{2}{3}$. 10. Juli 1930. F. N. Denzler, GBVerw.</p> <p>6) Diesem Schuldbrief geht im Range vor: Baurecht auf Nr. 103 z. G. Fritz Burger. 1. Februar 1931. F. N. Denzler, GBVerw.</p>
II.	<p><u>Nr. 810 des Grundbuches Wetzikon:</u></p> <p><u>Beschreibung</u></p> <p>Parzelle Nr. 755, Plan XI, 25 a 34 m² Wiesland im «Feldli».</p> <p>Die Pfandschätzung vom Jahre 1914 beträgt Fr. 2000.—.</p> <p><u>Dienstbarkeiten und Grundlasten:</u></p> <p>1. Fußwegrecht über Nr. 635. 2. Fußwegrecht zugunsten Nr. 635.</p>	
III.	<p><u>Nr. 811 des Grundbuches Wetzikon:</u></p> <p><u>Beschreibung</u></p> <p>Parzelle Nr. 765, Plan XI, 1 ha 12 a 16 m² Wiesland im «Feldli».</p> <p>Die Pfandschätzung vom Jahre 1918 beträgt Fr. 10 500.—.</p>	

Bild 6. Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit des Erstellens des Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes. Auszug aus dem Grundbuch Wetzikon zu den Hauptblättern Nrn. 103/810/811. Mustervorlage (Eidg. Grundbuchamt 1979)

Bezeichnung der belasteten Grundstücke zur Zeit der Erstellung des Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes:

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

1. Viehfahrrecht zu Lasten Nrn. 766, 767.
2. Wasserleitungsrecht zugunsten Nr. 675.
3. Astüberhang ohne Anries zugunsten Nr. 766.

Zu **I.** bis **III.** Eigentümer dieser Grundstücke ist Robert Fuchsberger-Brand in Wetzikon. Nachtr. 1), 5)

Vormerkungen:

~~Gewinnanspruch der Rosa Brand. Übernahmepreis Fr. 35 000.—, Verkehrswert bei Übernahme Fr. 42 000.—, Dauer bis 21. Dezember 1929, betr. GBNrn. 103, 810 und 811. Nachtr. 2)~~

Wetzikon, den 15. Dezember 1923.

Grundpfandrechte:

- a. Diesem Schuldbriefe gehen im Range vor: an eingetragenen gesetzlichen Pfandrechten: Fr. 1000.—, Grundpfandverschreibung z. G. der Flurgenossenschaft im Moos, verzinslich zu 4¼%, vom 5. August 1923, auf Nr. 103;
- b. an vertraglichen Pfandrechten: auf GBNrn. 103, 810 und 811: Fr. 10 000.—, Gült, verzinslich zu 4%, im I. Range, vom 31. Mai 1918.

Dieser Schuldbrief steht demnach im II. Range neben einem ebenfalls im II. Range eingetragenen Schuldbrief von Fr. 10 000.—, auf den Namen lautend und zu 4¼% verzinslich, vom 3. Juli 1923.

Grundbuchamt Wetzikon:

Der Grundbuchverwalter:

F. N. Denzler

Der für die Mitunterzeichnung zuständige Beamte:

Dr. F. Wyß

Gerichtspräsident

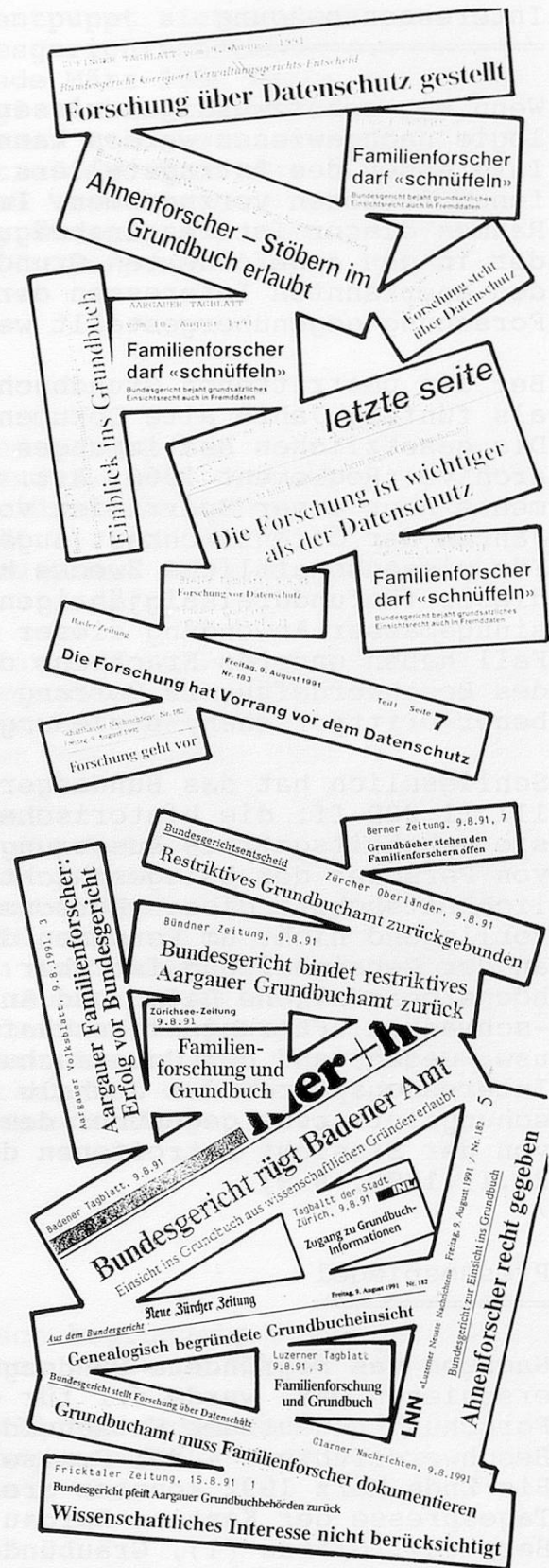


Bild 7. Pressespiegel: Vielfältige Gerichtsberichte in Tages- und Fachpresse über das Bundesgerichtsurteil

Interessenabwägung

Wenn ein schutzwürdiges wissenschaftliches Interesse der Genealogie nachgewiesen werden kann, ist daraufhin die Abwägung der Interessen des Antragstellers und der von der Einsicht betroffenen Personen vorzunehmen. Im vorliegenden Rechtsfall muss im Rahmen dieser Interessenabwägung der Schutz der Privatsphäre der in den angeforderten Grundbuchbelegen aufgeführten Personen den anerkannten Interessen der genealogisch-historischen Forschung gegenübergestellt werden.

Bei den umstrittenen Grundbuchbelegen handelt es sich um mehr als fünfzig Jahre alte Dokumente aus der Zeit von 1923 bis 1938. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung des Bundesarchivs (Reglement 1966, Art. 7) sehen vor, dass Archivadokumente nach einer Sperrfrist von lediglich fünfunddreissig Jahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Für wissenschaftliche Zwecke kann die Akteneinsicht bereits vor dieser fünfunddreissigjährigen Schonzeit gewährt werden. "Bei sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen auf den vorliegenden Fall haben unseres Erachtens die wissenschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers Vorrang gegenüber den Interessen verstorbener Drittpersonen, beziehungsweise ihrer Angehörigen.

Schliesslich hat das Bundesgericht auch in seinem Entscheid BGE 111 II 209 ff. die historischen Forschungsinteressen - sofern sie wahrheitsgetreue Äusserungen über die politische Haltung von Personen der Zeitgeschichte enthalten - über den Persönlichkeitsschutz dieser Personen gestellt. Zwar handelt es sich vorliegend nicht um Personen der Zeitgeschichte. Ihr Interesse an der Geheimhaltung ist aber bedeutend geringer, da nicht höchstpersönliche Daten und Angaben über Charakterstärke und -schwächen, Führungseigenschaften, persönliche Verstrickungen usw. Gegenstand der Untersuchung sind. Bei der Gewichtung der Interessensphären ist deshalb dem wissenschaftlichen Forschungsinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der von der Einsicht Betroffenen der Vorzug zu geben." (Reusser, 20.11.1990, 8-9)

Pressespiegel

Nachdem das begründete Bundesgerichtsurteil am 23.7.1991 erschienen war, wurde der für die genealogisch-historische Forschung bedeutsame Entscheid - notabene ohne Information des Beschwerdeführers - der Presse am 8.8.1991 integral übergeben. Bis Ende März 1992 konnten dreiundzwanzig Artikel aus der Tagespresse der Kantone Aargau (7 Berichte), Basel-Stadt (1), Bern (3), Glarus (1), Graubünden (1), Luzern (2), Schaffhausen (2), Solothurn (1) und Zürich (5) ausfindig gemacht werden (vgl. Anhang und Bild 7). Die Reaktionen in der Presse sind erwartungsgemäss unterschiedlich, im allgemeinen aber recht wohlwollend der genealogisch-historischen Forschung gegenüber.

Die vielzitierte Pressevielfalt entpuppt sich im Fall der Berichterstattung zu dieser Bundesgerichtsentscheid in der Tagespresse als eher eintönig. Ende März 1992 waren lediglich fünf Berichtersteller bekannt (vgl. Anhang: Pressespiegel). Die Herausgabe der Adressliste jener Bundesgerichtsjournalisten, die seinerzeit mit dem Urteil betreffend Einsicht in das Grundbuch bedient worden sind, wird vom Verwaltungsdirektor des Bundesgerichts mit der Begründung verweigert, dass "hiefür kein Interesse ersichtlich ist" (Tschümperlin, 21.8.1991).

Verhalten der Fachgesellschaften

Spontane und wertvolle ideelle und materielle Unterstützung erhielt ich im Laufe des Gerichtsverfahrens von den Sektionen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) aus den Regionen Basel, Luzern und Zürich. Die Genealogisch-heraldische Gesellschaft der Regio Basel (GHGRB) gewährte mir gar einen finanziellen Zustupf.

Der Sache der genealogisch-historischen Forschung dienlich und im Sinne eines interregionalen Gedankenaustausches wertvoll ist auch die erhaltene Gelegenheit, in den obenerwähnten Sektionen der SGFF unter sehr zuvorkommenden Bedingungen über die Thematik zu referieren.

Der Zentralvorstand der SGFF und die Sektion Bern befürchteten, dass das Gerichtsverfahren für die gesamte Familienforschung je nach Ergebnis abträglich sein könnte. Wer allerdings den Zweckartikel der SGFF (Peyer/Wicki 1986, Art. 3) liest, müsste zum Schluss kommen, dass das Begehren nach Einsicht in das gesamte Grundbuch ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft sein muss (Kälin 1988, 68-69/1991, 6-7). Grundbuchdokumente mit ihrem reichen Quellenmaterial erleichtern die Arbeit von Familienforschern und Lokalhistorikern erheblich und fördern zudem die genealogisch-historische Forschungsarbeit.

Anhang: Pressespiegel

Bernhard Roberto (Ro): Genealogisch begründete Grundbucheinsicht Aus dem Bundesgericht. Neue Zürcher Zeitung, Nr.182. 9.8.1991, 17.

Birrer Alfons (spk): Wissenschaftliches Interesse nicht berücksichtigt. Bundesgericht pfeift Aargauer Grundbuchbehörde zurück. Fricktaler Zeitung, 15.8.1991, 1.

Dinkelmann Fritz (sda):

- Aargauer Familienforscher: Erfolg vor Bundesgericht. Aargauer Volksblatt. Freitag, 9.8.1991.

- Forschung steht über Datenschutz. Anzeiger von Uster, 9.8.91.

- Die Forschung hat Vorrang vor dem Datenschutz, Basler Zeitung, Nr. 183. Freitag, 9.8.1991, 7.
- Forschung vor Datenschutz. Bieler Tagblatt, 9.8.1991.
- Grundbuchamt muss Familienforscher dokumentieren. Bundesgericht stellt Forschung über Datenschutz. Glarner Nachrichten, 9.8.1991.
- Die Forschung ist wichtiger als der Datenschutz. Bundesgericht hilft Familienforschern gegen Grundbuchämter. Schaffhauser AZ, 9.8.91.
- Forschung geht vor. Schaffhauser Nachrichten, Nr.182. 9.8.1991.
- Zugang zu Grundbuch-Informationen. Tagblatt der Stadt Zürich, 9.8.1991.

Dinkelmann Fritz (sda/rg.): Forschung über Datenschutz gestellt. Bundesgericht korrigiert Verwaltungsgerichtsentscheid. Zofinger Tagblatt, 9.8.1991, 13.

Felber Markus (MF):

- Familienforscher darf "schnüffeln". Aargauer - Brugger - Freiämter Tagblatt, Nr. 184. Samstag, 10.8.1991, 11.
- Grundbücher stehen den Familienforschern offen. Berner Zeitung, 9.8.1991, 7.
- Familienforschung und Grundbuch. Luzerner Tagblatt, 9.8.91, 3.
- Familienforschung und Grundbuch. Zürichsee-Zeitung, 9.8.91.

Inderbitzin Urs-Peter (tzi):

- Bundesgericht rügt Badener Amt. Einsicht ins Grundbuch aus wissenschaftlichen Gründen erlaubt. Badener Tagblatt, 9.8.91
- Bundesgericht bindet restriktives Aargauer Grundbuchamt zurück. Bündner Zeitung, 9.8.1991.
- Ahnenforscher recht gegeben. Bundesgericht zur Einsicht ins Grundbuch. Luzerner Neuste Nachrichten, Nr. 182. 9.8.1991, 5.
- Ahnenforscher - Stöbern im Grundbuch erlaubt. Bundesgericht hilft Wissenschaftler gegen Aargauer Behörden. Oltener Tagblatt, 9.8.1991.
- Restriktives Grundbuchamt zurückgebunden. Bundesgerichtsentscheid. Zürcher Oberländer, 9.8.1991.

Inderbitzin Urs-Peter/Dinkelmann Fritz (tzi/sda):

- Einblick ins Grundbuch. Bundesgericht stellt Familienforschung über Datenschutz. Bund, 9.8.1991

Anmerkung: Der Verfasser wäre dankbar, wenn ihm allfällige weitere Presseberichte zugestellt würden.

Zitierte Quellen

Der Grosse Brockhaus: Band 4. Wiesbaden 1954, 18. Aufl.

Deschenaux Henri: Das Grundbuch. In: Schweizerisches Privatrecht, Band V/3/1. Basel/Frankfurt a.M. 1988, 587 S.

Eidgenössisches Grundbuchamt (Hrsg.): Mustervorlagen zum Gebrauche der wichtigsten Grundbuchformulare und der Pfandmittel. Bern 1979/6. Aufl., 16 S.

GBV 102.4: Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, Art. 120 Abs. 4 (SR 211.432.1).

Kälin Hans B. (Red.): Regio-Familienforscher. Mitteilungsblatt der Genealogisch-heraldischen Gesellschaft der Regio Basel. Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung. Basel (1) Nr. 4, Dezember 1988 und (4) Nr. 3, August 1991, 6-7.

Müller Manuel: Die neuste Rechtssprechung des Bundesgerichts in Grundbuchsachen. In: Der Bernische Notar. Zeitschrift des Verbandes Bernischer Notare, Nr. 2 (52), Juni 1991, 213-222.

OR 930: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweiz.Zivilgesetzbuches. Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30.3.11, Art. 930.

Schönenberger W.: Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.11. Textausgabe. Zürich 1988, 320 S.

Peyer H. und Wicki W.: Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung. Beromünster, 19.4.1986, 7 S.

Reglement für das Bundesarchiv (SR 432.11). Bern, 15.7.1966, 6 S.

Tschümperlin Paul, Verwaltungsdirektor des Schweizerischen Bundesgerichts: Schreiben an den Beschwerdeführer. Lausanne, 21.8.1991, 1 S.

Weiterführende Literatur

Debrunner Werner: Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Zürich. In: Zürcher Taschenbuch 1972, S. 57.

Fuchs Konrad/Raab Heribert: dtv-Wörterbuch zur Geschichte, 2 Bände. dtv: München 1983, 5. Aufl., 892 S.

Hausheer Heinz: Öffentlichkeit des Grundbuchs. Anmerkungen zu Art. 970 ZGB und BGE 112 II 422 ff. In: Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, 69. Jahrgang 1988, S. 1 ff.

Opgenoorth Ernst: Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Ullstein Materialien. Schönigh: Paderborn, 1989, 300 S.